



WALDHAUS WILHELM

HOTEL - RESTAURANT

# GUTSCHEINE - AGB's

Generell gilt eine gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren. (§195,BGB)

Die Verjährungsfrist beginnt immer am Ende des Kalenderjahres, an dem der Gutschein ausgestellt wurde. (§199 BGB).

Eine Barauszahlung des Gutschein Betrages ist nicht möglich.  
Gutscheine können nicht umgetauscht werden.

Teilweise Einlösung ist möglich!  
Der Restbetrag kann dann auf dem alten Gutschein vermerkt werden.  
Ein Anspruch auf Auszahlung der restlichen Gutscheinsumme besteht dagegen nicht. Die Verjährungsfrist verlängert sich dadurch ebenfalls nicht.

Zur Gutscheineinlösung ist die Rückgabe des Gutscheines zwingend erforderlich!

Bitte haben Sie Verständnis, dass auf Grund der schwierigen wirtschaftlichen Situation, Gutscheine aus dem Jahr 2020 und früher, leider auch nicht mehr kulanter Weise eingelöst werden können.

Stand 01.05.2024